S 13 RJ 3325/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 3325/97
Datum	29.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 212/00
Datum	15.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29. Oktober 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab April 1996.

Die 1948 geborene KlÃ¤gerin, eine Ã¶sterreichische StaatsangehÃ¶rige mit dortigem Wohnsitz, durchmachte eine kaufmÃ¤nnische Lehre und war bis September 1968 in ihrer Heimat pflichtversichert tÃ¤tig. In der Bundesrepublik arbeitete sie lediglich im Zeitraum September bis November 1991 als angelernte NÃ¤herin. Dies ist die einzige Beitragszeit in Deutschland. Von September 1982 bis Februar 1995 war sie wiederum in Ã□sterreich sozialversicherungspflichtig erwerbstÃ¤tig. Zuletzt arbeitete sie als Raumpflegerin.

Nachdem der Ã¶sterreichische VersicherungstrÃ¤ger, die

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, BerufsunfÃ¤higkeitspension fÃ¼r die Zeit vom 01.03.1995 bis 31.03.1996 gewÃ¤hrt hatte, leitete dieser den WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 15.04.1996 an die Beklagte als zustÃ¤ndige deutsche Verbindungsstelle weiter. Die Beklagte lehnte den WeitergewÃ¤hrungsantrag mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 15.04.1997 ab und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.1997 zurÃ¼ck. Zugrunde lagen der Entscheidung der Beklagten die vom Ã¶sterreichischen VersicherungstrÃ¤ger eingeholten Gutachten des Nervenarztes Dr.P. vom 04.10.1996, des OrthopÃ¤den Dr.M. und der Internisten Dr.G. , jeweils vom 18.11.1996. Diese stellten an GesundheitsstÃ¶rungen fest: Cervikalsyndrom mit Plexusirritation des brachialen und cervikalen Plexus, links mehr als rechts; Lumbalgie ohne grobe degenerative VerÃ¤nderungen und ohne Ischiadicusirritation; Coxarthralgie rechts bei hÃ¶chstens beginnender Arthrose; Senk- und SpreizfuÃ beidseits; Bluthochdruck; Tinnitus ohne wesentliche HÃ¶rminderung. Zusammenfassend kamen sie zur Leistungsbeurteilung, dass die KlÃ¤gerin noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Im Klageverfahren lieÃ das Sozialgericht im Wege der Rechtshilfe die KlÃ¤gerin durch den OrthopÃ¤den Dr.M. und nochmals durch den Nervenarzt Dr.P. untersuchen und begutachten. Der OrthopÃ¤de, bei dem die KlÃ¤gerin eine radiologische AbklÃ¤rung ablehnte, stellte im Gutachten vom 15.05.1998 ein chronisch rezidivierendes Cervikalsyndrom mit Verdacht auf Wurzelreizung C7 links sowie eine chronische rezidivierende Lumbago fest und hielt die KlÃ¤gerin zeitlich uneingeschrÃ¤nkt fÃ¼r leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage fÃ¼r fÃ¤hig. Der Neurologe und Psychiater ersah im Gutachten vom 18.08.1998 zusÃ¤tzlich eine Neigung zu einer gewissen depressiv Ã¤ngstlichen Stimmung auf neurotischer Basis ohne phasenhafte Depressionen. Er hielt die KlÃ¤gerin ebenfalls fÃ¼r nur mehr leichte Arbeiten vollschichtig in der Lage, zusÃ¤tzlich sollten Ãberkopfarbeiten und Akkord- und Schichtarbeiten vermieden werden.

Unter Auswertung dieses Beweisergebnisses wies das Sozialgericht mit Urteil vom 29.10.1999 die Klage ab. Mit dem verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gen sei die KlÃ¤gerin weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Bei der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren KlÃ¤gerin lÃ¤ge weder eine ungewÃ¶hnliche Summation qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor. Insbesondere habe der Gesetzgeber entschieden, dass diejenige Versicherte, die noch vollschichtig leistungsfÃ¤hig sei, ohne RÃ¼cksicht auf den Arbeitsmarkt keinen Anspruch auf Rentenleistungen habe.

Mit dem Rechtsmittel trÃ¤gt die KlÃ¤gerin lediglich vor, sie "erhebe Widerspruch gegen das Urteil vom 29. Oktober 1999".

Trotz Anmahnungen vom 07.08.2000 und 11.01.2001 â dazwischen lagen mehrfache Aufforderungen zur ÃuÃerung zur unzulÃ¤ssigen Berufung in L 14 RJ 275/00, die durch Beschluss des Senats nach Â§ 153 Abs.4 SGG erledigt werden musste -, das Rechtsmittel endlich zu begrÃ¼nden, GrÃ¼nde vorzubringen, weshalb sie dazu nicht in der Lage sei, schlieÃlich der Hinweis, dass Gerichtskostenfreiheit nicht bedeute, dass automatisch in eine medizinische

SachaufklÃ¤rung eingetreten werde, gab die KlÃ¤gerin keinerlei Ãuâerung ab.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29.10.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1997 zu verurteilen, ihr ab Antrag Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Rentenakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Nachdem die KlÃ¤gerin trotz Aufforderungen im Berufungsverfahren Ã¼berhaupt nichts vorgetragen hat, konnte auch keine ÃberprÃ¼fung des Urteils erster Instanz vorgenommen werden. Da dieses Urteil nach Aktenlage nicht zu beanstanden ist, macht der Senat von der Verfahrenserleichterung Gebrauch und nimmt gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG auf die GrÃ¼nde des Urteils des Sozialgerichts Bezug.

Die Berufung war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024